

Die Begriffe Schuld, Mißhandlung, schwere Bedrohung oder schwere Kränkung sind nicht im technischen Sinne zu verstehen* Sie dienen der Beschreibung der Voraussetzungen, Umstände und Schwere des Affekts. Die Formulierung "ohne eigene Schuld" bezieht sich nicht auf die §§ 5 ff* StGB, sondern besagt nur, daß der Täter selbst keine genügende Veranlassung für die Mißhandlung, schwere Bedrohung usw. gegeben hat.

Bei den Begriffen Mißhandlung, schwere Bedrohung (oder Kränkung) ist nicht die Verletzung einzelner Bestimmungen im Sinne der §§ 115 ff*, 126 ff., 157 ff. StGB gemeint, sondern es wird ein Angriff auf den Täter von solcher Schwere beschrieben, der die hochgradige Erregung verständlich macht, aber in jedem Fall außer Verhältnis zur Tötung steht. Sexuelle Handlungen gegenüber der Ehefrau des Täters stellen z. B. eine schwere Kränkung im Sinne der Ziff. 1 dar (OG-Urteil, NJ 1969» S.406).

Subjektiv muß der Täter.- durch die gekennzeichneten Handlungen* zur Tötung hingerissen oder bestimmt worden sein* Es ist möglich, daß der Täter zeitlich unmittelbar nach der Mißhandlung usw. zur Tat schreitet (noch im Zustand der unmittelbaren Erregung) oder daß er sie zu einem späteren Zeitpunkt (aber immer noch beeindruckt durch die durch die Mißhandlung usw. hervorgerufene Erregung) unternimmt. Ziff. 1 ist Spezialgesetz gegenüber § 14 StGB. Nach § 115 Ziff. 2 StGB wird wegen Totschlages die Frau bestraft, die ihr Kindⁱⁿ oder gleich nach der U₂burt tötet. Gegenstand der Kindes-tötung kann nur das von der Täterin geborene Kind sein; Subjekt dementsprechend nur die Mutter. Auf der objektiven Seite ist die Abgrenzung der Kindes-tötung von der straflosen Selbstabtreibung wichtig. Die Worte "in. •• der Geburt" geben dafür eine kl^gre Anleitung. Alle Hand-[^]